

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

zum Vorhaben „Am Freibad“

Erschließung neuen Wohnraums zur Innenverdichtung Billerbecks

bearbeitet für: Stadt Billerbeck
Planen und Bauen
Markt 1
48727 Billerbeck

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
6. Juni 2016



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Fachinformationen	6
4.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	6
4.2	Fundortkataster @LINFOS	7
4.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Nottuln)	7
4.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	8
5	Wirkfaktoren der Planung	9
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	10
6.1	Offenlandarten	10
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	10
6.3	Gebäude bewohnende Arten	11
6.4	Sonstige planungsrelevante Arten	12
6.5	„Allerweltsarten“	12
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	12
7.1	Erhalt einer Baumhecke	13
7.2	Gehölzfällung im Winter	13
7.3	Abbruch von Gebäuden	13
8	Fachgutachterliche Empfehlungen	13
9	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	13
10	Artenschutzrechtliche Protokolle	14
11	Literatur	14



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Westen der Stadt (Luftbildübersicht) 6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens..... 6
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40092 (Nottuln) 7
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 9
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten..... 11
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 12

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Billerbeck plant die Erschließung neuen Wohnraums zur Innenverdichtung der Stadt. Zur vorbereitenden Prüfung, ob Freiflächen innerhalb der geschlossenen Bebauung des Stadtgebietes entwickelt werden können, werden vorab artenschutzrechtliche Belange geklärt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Freifläche westlich des Geländes des Freibades in Billerbeck. Das etwa 9.000 m² große Gebiet besteht aus zwei Pferdeweiden, die von einer Hofstelle an der Osterwicker Straße zugänglich sind. Ein Teil der Fläche soll für den Neubau von Wohnhäusern bereitgestellt werden.

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (31.05.2016) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im westlichen Teil der geschlossenen Bebauung der Stadt Billerbeck. Die Pferdeweiden grenzen im Osten an die Liegewiesen des Freibades Billerbeck. Im Südwesten grenzen mehrere alte Gebäude an der Osterwicker Straße an. Im Nordwesten grenzen die Gärten der Einfamilienhäuser der Massonneustraße, im Nordosten die Einfamilienhäuser der Propst-Laumann-Straße an (s. Abb. 1).

Das Untersuchungsgebiet wird vorwiegend als Pferdeweide genutzt. Die Weide ist durch einen Zaun mit Eichenspaltpfählen in mehrere Teilflächen unterteilt. Auf der Fläche befinden sich ein hochstämmiger Apfelbaum und eine Stiel-Eiche mittleren Alters. Im Südwesten steht ein Unterstand für Landmaschinen aus einfacher Balkenkonstruktion mit Dach und Wänden aus Faserzementwellplatten. Der Südostrand des Geländes wird von einer Baumhecke aus relativ jungen Bäumen (Berg-Ahorn, Hainbuche, Sandbirke, u.a.), aber auch älteren Buchen eingenommen.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Westen der Stadt (Luftbildübersicht)

(unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2016)

4 Fachinformationen

4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind zwei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV NRW 2016b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4009-0017	Berkelaue zwischen Lutum und Billerbeck	0,2 km südlich	keine



Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4009-0077	Laubwälder am Gantweg	0,9 km nördlich	keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2016b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten. Für den Planungsraum und das Umfeld (ca. 500 m Suchraum) ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2016c).

4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:
- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2016a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region im Messtischblattquadranten Q40092 (Nottuln). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 32 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Untersuchungsgebiet auftreten können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40092 (Nottuln)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑	
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
3.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
6.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
7.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
8.	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	
9.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
10.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
11.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Eisvogel	sicher brütend	G	
3.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
4.	Feldsperling	sicher brütend	U	
5.	Habicht	sicher brütend	G↓	
6.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
7.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
8.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
9.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
10.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
11.	Nachtigall	sicher brütend	G	
12.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
13.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
14.	Schleiereule	sicher brütend	G	
15.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
16.	Sperber	sicher brütend	G	
17.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
18.	Turmfalke	sicher brütend	G	
19.	Waldkauz	sicher brütend	G	
20.	Waldohreule	sicher brütend	U	
	Amphibien			
1.	Laubfrosch	Art vorhanden	U	

Quelle: LANUV NRW 2016a (verändert)
 potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Artgruppe der Fledermäuse. Auch die zu den Wintergästen zählenden Vogelarten Kornweihe und Raubwürger gehören zu den planungsrelevanten Arten.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

4.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 31.05.2016 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.



Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
3.	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	an Gebäuden westlich der Fläche
4.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
5.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*(!)	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
7.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
8.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	2 Individuen über den Grünflächen des Untersuchungsgebietes jagend
9.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
10.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	2 Individuen über den Grünflächen des Untersuchungsgebietes jagend
11.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
12.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
13.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	*	überfliegend

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Tierarten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 12 Vogelarten erfasst. Rauch- und Mehlschwalben sind gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2009) als gefährdet eingestuft. Der Haus Sperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

5 Wirkfaktoren der Planung

<p>Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung, • Barrierewirkung / Biotopzerschneidung, • Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen), • baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod), • (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten, • Waldinanspruchnahme / Waldrodung, • Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag). • Wechselbeziehungen
--

Bei der vorliegenden Planung sind drei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen:

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren kommen. Bei flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten**.

2. Der Abriss des Maschinenunterstandes:

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

3. Der Neubau der Wohneinheiten und die Herrichtung begleitender Flächen:

Hierdurch kommt es zu einer Zunahme der Versiegelung und einer intensiveren Flächennutzung. Es ist wahrscheinlich, dass die Quantität an Insekten im Vergleich zum Ist-Zustand abnimmt und die Flächen ein weniger ergiebiges Nahrungshabitat für Arten umliegender Strukturen darstellen. Zudem wirken sich Störungen durch menschliche Aktivitäten, Licht und Lärm sowie durch Haustiere auf umliegende Biotopstrukturen aus.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Arten umliegender Biotopstrukturen: im Wesentlichen ebenfalls **Gehölz gebundene Arten und Gebäude bewohnende Arten**.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben werden zwei Pferdeweiden in Anspruch genommen. Die Flächen sind aufgrund ihrer geringen Größe, der Lage im Siedlungsbereich und der Nutzung nicht geeignet einen Brutplatz für am Boden brütende Vögel darzustellen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Offenlandarten ist demnach nicht zu erwarten.

6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Auf den betrachteten Freiflächen befinden sich ein hochstämmiger Apfelbaum und eine Stiel-Eiche mittleren Alters, die für die Errichtung von Wohneinheiten wahrscheinlich in Anspruch genommen werden. Die Begutachtung am 31. Mai erbrachte keine Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten. In den Bäumen wurden keine Höhlen, Spalten oder ausgefallte Astabbrüche festgestellt, die Höhlenbrütern als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Zum Schutz von dort anzunehmenden weit verbreiteten und ungefährdeten Brutvögeln, wie z.B. Buchfinken ist eine Fällung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. In Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen des § 39(5) BNatSchG ist die Fällung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar vorzunehmen.

Am Südostrand des Geländes verläuft eine Baumhecke mit relativ jungen Birken, Bergahornen, Holunderbüschen und z.T. auch älteren Buchen. Die Hecke soll nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleiben. Eine genaue Begutachtung aller Bäume auf Höhlen oder Spalten erfolgte nicht. Der überwiegende Teil der Baumhecke ist aufgrund des relativ jungen Alters der Gehölze nur für wenige planungsrelevante Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzbar. Die älteren Buchen können jedoch Baumhöhlen und somit Quartiere enthalten. Aufgrund des belaubten Zustands der Bäume waren diese nicht vollständig einsehbar.

Es ist sich davon auszugehen, dass die Gehölze von Freibrütern (Amsel, Buchfink, Mönchgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp) genutzt wird. Ebenso ist anzunehmen, dass die Gehölzstruktur als Leitlinie für Fledermäuse dient. Bei einem Gehölzverlust älterer Bäume sind diese zuvor auf die Präsenz von Baumhöhlen / potenzielle Fledermausquartieren zu überprüfen.



Die Baumhecke am Südwestrand des Gebietes wird nach derzeitigem Wissenstand nicht in Anspruch genommen, auch sind keine besonders störungsempfindlichen Arten (z.B. Waldohreule) zu erwarten - bei Erhalt der Baumhecke sind keine artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Eine Entnahme einzelner Gehölze hat aus o.g. Gründen jedoch nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzentfernung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Gebäude bewohnende Arten

Größere Gebäude werden von der Errichtung von Wohneinheiten nicht direkt betroffen. Auf dem Gelände befindet sich lediglich ein Unterstand für landwirtschaftliche Maschinen. Der Unterstand ist aus einer einfachen Balkenkonstruktion mit Faserzementwellplatten als Dach und Wände gebaut. Im Rahmen der Ortsbegehung fanden sich keine Hinweise auf eine Besiedelung durch Vögel oder Fledermäuse.

Die Konstruktion des Unterstandes bietet ebenso keine Potenziale für Quartiere von Fledermäusen, so dass ein Abriss den Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.

Das Gelände wird aber von Gebäude bewohnenden Arten, die an benachbarten Gebäuden leben, genutzt. Bei der Ortsbegehung am 31. Mai jagten mindestens 4 Mehl- und Rauchschnalben über den Grünflächen. Es wird angenommen, dass die Brutplätze der Schnalben in den landwirtschaftlichen Gebäuden westlich der Freifläche liegen. Ebenso ist anzunehmen, dass sich an den umliegenden Gebäuden Quartiere von Fledermäusen befinden und das Gelände nachts von Fledermäusen zur Jagd genutzt wird. Auch weitere Arten, wie Turmfalke oder Schleiereule sind als Nahrungsgäste möglich.

Durch die Umgestaltung des Geländes mit der Errichtung von Gebäuden und der Anlage von Ziergärten ist eine Verringerung der Biomasse an Fluginsekten und ebenso an Kleinsäugetern zu erwarten. Die Entwicklung von Wohneinheiten bedeutet somit eine Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit für diese Arten. Für Schnalben ist es insbesondere bei nasser Witterung wichtig, Grünlandflächen in der Nähe der Brutstätten zu haben, damit die Jungvögel während Regenphasen ausreichend versorgt werden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Liegewiesen des Freibades ausgedehnte Grünlandflächen darstellen. Ebenso befinden sich südlich der Osterwicker Straße Grünlandflächen in der Berkelaue, die ebenfalls von Schnalben, Fledermäusen und weiteren planungsrelevanten Arten genutzt werden können.

Die überplante Grünfläche wird daher nicht als essentielles Nahrungshabitat für Schnalben und Fledermäuse und andere planungsrelevante Arten angesehen.



Für Gebäude bewohnende Arten ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ableitbar.

Es ist somit wünschenswert aber nicht unbedingt erforderlich, die entstehende Ausgleichspflichtung im Rahmen der Eingriffsregelung für die Anlage von ungedüngten Grünlandflächen zu nutzen, um den lokalen Populationen gefährdeter Arten ein Nahrungshabitat anzubieten (vgl. Kap. 7.3)

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

6.5 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Es liegen keine Hinweise auf eine populationsrelevante Schädigung dieser Arten durch die geplanten Eingriffe vor, auf eine vertiefende Betrachtung wird daher verzichtet.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung, ist es aber erforderlich jegliche Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

7.1 Erhalt einer Baumhecke

Am Rand der überplanten Fläche stockt eine Hecke aus Birken und Bergahornen mittleren, z.T. älteren Buchen. Diese Hecke ist als Nistplatz für Vögel und Leitlinie für Fledermäuse zu erhalten. Die Entnahme einzelner Bäume im Winter stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion dar.

7.2 Gehölzfällung im Winter

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. durchzuführen.

7.3 Abbruch von Gebäuden

Der Schuppen im Untersuchungsgebiet wurde überprüft und ist ohne weitere Auflagen zum Abbruch freigegeben. Sollten weitere Gebäude in Anspruch genommen werden, sind diese vor einem Abbruch im Rahmen des Antragsverfahrens artenschutzfachlich zu überprüfen.

8 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- Anlage von extensiv genutzten Grünlandflächen: Die geplante Innenverdichtung der Stadt Billerbeck hat eine Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit von Arten der Siedlungen und Siedlungsrandlagen zur Folge. Insbesondere Schwalben und Fledermäuse verlieren einen Nahrungsquelle, die nah an den in Gebäuden befindlichen Quartieren liegt.

Im Rahmen der Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung (§ 15ff. BNatSchG) sollten daher vorwiegend Grünlandflächen in der Nähe von Siedlungsstrukturen angelegt werden.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Erhalt einer Baumhecke**
- **Gehölzfällung im Winter** (gem. § 39 BNatSchG nur vom 01.10. bis zum 29.02.)
- Artenschutzfachliche Überprüfung weiterer Abbruchgebäude im Rahmen des Antragsverfahrens

für die Entwicklung von Wohnbauflächen auf einer Pferdeweide innerhalb der geschlossenen Bebauung in Billerbeck artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden artenschutzrechtlich nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den

Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNATSCHG verstoßen wird.

10 Artenschutzrechtliche Protokolle

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

11 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2016a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 25.05.2016).
- LANUV NRW (2016b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 25.05.2016).
- LANUV NRW (2016c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“.
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (abgerufen am 25.05.2016).
- MKULNV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'O. Miosga'.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Krämer'.

(O. Miosga)

(D. Krämer)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

Dipl.-Landschaftsökologe

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

zum Vorhaben „Am Freibad“

Erschließung neuen Wohnraums zur Innenverdichtung Billerbecks

bearbeitet für: Stadt Billerbeck
Planen und Bauen
Markt 1
48727 Billerbeck

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
6. Juni 2016



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Fachinformationen	6
4.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	6
4.2	Fundortkataster @LINFOS	7
4.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Nottuln)	7
4.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	8
5	Wirkfaktoren der Planung	9
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	10
6.1	Offenlandarten	10
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	10
6.3	Gebäude bewohnende Arten	11
6.4	Sonstige planungsrelevante Arten	12
6.5	„Allerweltsarten“	12
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	12
7.1	Erhalt einer Baumhecke	13
7.2	Gehölzfällung im Winter	13
7.3	Abbruch von Gebäuden	13
8	Fachgutachterliche Empfehlungen	13
9	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	13
10	Artenschutzrechtliche Protokolle	14
11	Literatur	14



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Westen der Stadt (Luftbildübersicht) 6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens..... 6
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40092 (Nottuln) 7
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 9
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten..... 11
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 12

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Billerbeck plant die Erschließung neuen Wohnraums zur Innenverdichtung der Stadt. Zur vorbereitenden Prüfung, ob Freiflächen innerhalb der geschlossenen Bebauung des Stadtgebietes entwickelt werden können, werden vorab artenschutzrechtliche Belange geklärt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Freifläche westlich des Geländes des Freibades in Billerbeck. Das etwa 9.000 m² große Gebiet besteht aus zwei Pferdeweiden, die von einer Hofstelle an der Osterwicker Straße zugänglich sind. Ein Teil der Fläche soll für den Neubau von Wohnhäusern bereitgestellt werden.

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (31.05.2016) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im westlichen Teil der geschlossenen Bebauung der Stadt Billerbeck. Die Pferdeweiden grenzen im Osten an die Liegewiesen des Freibades Billerbeck. Im Südwesten grenzen mehrere alte Gebäude an der Osterwicker Straße an. Im Nordwesten grenzen die Gärten der Einfamilienhäuser der Massonneustraße, im Nordosten die Einfamilienhäuser der Propst-Laumann-Straße an (s. Abb. 1).

Das Untersuchungsgebiet wird vorwiegend als Pferdeweide genutzt. Die Weide ist durch einen Zaun mit Eichenspaltpfählen in mehrere Teilflächen unterteilt. Auf der Fläche befinden sich ein hochstämmiger Apfelbaum und eine Stiel-Eiche mittleren Alters. Im Südwesten steht ein Unterstand für Landmaschinen aus einfacher Balkenkonstruktion mit Dach und Wänden aus Faserzementwellplatten. Der Südostrand des Geländes wird von einer Baumhecke aus relativ jungen Bäumen (Berg-Ahorn, Hainbuche, Sandbirke, u.a.), aber auch älteren Buchen eingenommen.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Westen der Stadt (Luftbildübersicht)

(unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2016)

4 Fachinformationen

4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind zwei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV NRW 2016b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4009-0017	Berkelaue zwischen Lutum und Billerbeck	0,2 km südlich	keine



Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4009-0077	Laubwälder am Gantweg	0,9 km nördlich	keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2016b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten. Für den Planungsraum und das Umfeld (ca. 500 m Suchraum) ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2016c).

4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:
- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2016a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region im Messtischblattquadranten Q40092 (Nottuln). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 32 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Untersuchungsgebiet auftreten können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40092 (Nottuln)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑	
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
3.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	



	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
6.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
7.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
8.	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	
9.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
10.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
11.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Eisvogel	sicher brütend	G	
3.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
4.	Feldsperling	sicher brütend	U	
5.	Habicht	sicher brütend	G↓	
6.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
7.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
8.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
9.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
10.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
11.	Nachtigall	sicher brütend	G	
12.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
13.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
14.	Schleiereule	sicher brütend	G	
15.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
16.	Sperber	sicher brütend	G	
17.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
18.	Turmfalke	sicher brütend	G	
19.	Waldkauz	sicher brütend	G	
20.	Waldohreule	sicher brütend	U	
	Amphibien			
1.	Laubfrosch	Art vorhanden	U	

Quelle: LANUV NRW 2016a (verändert)
 potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Artgruppe der Fledermäuse. Auch die zu den Wintergästen zählenden Vogelarten Kornweihe und Raubwürger gehören zu den planungsrelevanten Arten.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

4.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 31.05.2016 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.



Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
3.	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	an Gebäuden westlich der Fläche
4.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
5.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*(!)	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
7.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
8.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	2 Individuen über den Grünflächen des Untersuchungsgebietes jagend
9.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
10.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	2 Individuen über den Grünflächen des Untersuchungsgebietes jagend
11.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
12.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	In Gehölzen im Randbereich der Fläche
13.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	*	überfliegend

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Tierarten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 12 Vogelarten erfasst. Rauch- und Mehlschwalben sind gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2009) als gefährdet eingestuft. Der Haus Sperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

5 Wirkfaktoren der Planung

<p>Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung, • Barrierewirkung / Biotopzerschneidung, • Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen), • baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod), • (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten, • Waldinanspruchnahme / Waldrodung, • Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag). • Wechselbeziehungen
--

Bei der vorliegenden Planung sind drei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen:

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren kommen. Bei flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten**.

2. Der Abriss des Maschinenunterstandes:

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

3. Der Neubau der Wohneinheiten und die Herrichtung begleitender Flächen:

Hierdurch kommt es zu einer Zunahme der Versiegelung und einer intensiveren Flächennutzung. Es ist wahrscheinlich, dass die Quantität an Insekten im Vergleich zum Ist-Zustand abnimmt und die Flächen ein weniger ergiebiges Nahrungshabitat für Arten umliegender Strukturen darstellen. Zudem wirken sich Störungen durch menschliche Aktivitäten, Licht und Lärm sowie durch Haustiere auf umliegende Biotopstrukturen aus.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Arten umliegender Biotopstrukturen: im Wesentlichen ebenfalls **Gehölz gebundene Arten und Gebäude bewohnende Arten**.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben werden zwei Pferdeweiden in Anspruch genommen. Die Flächen sind aufgrund ihrer geringen Größe, der Lage im Siedlungsbereich und der Nutzung nicht geeignet einen Brutplatz für am Boden brütende Vögel darzustellen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Offenlandarten ist demnach nicht zu erwarten.

6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Auf den betrachteten Freiflächen befinden sich ein hochstämmiger Apfelbaum und eine Stiel-Eiche mittleren Alters, die für die Errichtung von Wohneinheiten wahrscheinlich in Anspruch genommen werden. Die Begutachtung am 31. Mai erbrachte keine Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten. In den Bäumen wurden keine Höhlen, Spalten oder ausgefallte Astabbrüche festgestellt, die Höhlenbrütern als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Zum Schutz von dort anzunehmenden weit verbreiteten und ungefährdeten Brutvögeln, wie z.B. Buchfinken ist eine Fällung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. In Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen des § 39(5) BNatSchG ist die Fällung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar vorzunehmen.

Am Südostrand des Geländes verläuft eine Baumhecke mit relativ jungen Birken, Bergahornen, Holunderbüschen und z.T. auch älteren Buchen. Die Hecke soll nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleiben. Eine genaue Begutachtung aller Bäume auf Höhlen oder Spalten erfolgte nicht. Der überwiegende Teil der Baumhecke ist aufgrund des relativ jungen Alters der Gehölze nur für wenige planungsrelevante Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzbar. Die älteren Buchen können jedoch Baumhöhlen und somit Quartiere enthalten. Aufgrund des belaubten Zustands der Bäume waren diese nicht vollständig einsehbar.

Es ist sich davon auszugehen, dass die Gehölze von Freibrütern (Amsel, Buchfink, Mönchgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp) genutzt wird. Ebenso ist anzunehmen, dass die Gehölzstruktur als Leitlinie für Fledermäuse dient. Bei einem Gehölzverlust älterer Bäume sind diese zuvor auf die Präsenz von Baumhöhlen / potenzielle Fledermausquartieren zu überprüfen.



Die Baumhecke am Südwestrand des Gebietes wird nach derzeitigem Wissenstand nicht in Anspruch genommen, auch sind keine besonders störungsempfindlichen Arten (z.B. Waldohreule) zu erwarten - bei Erhalt der Baumhecke sind keine artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Eine Entnahme einzelner Gehölze hat aus o.g. Gründen jedoch nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzentfernung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Gebäude bewohnende Arten

Größere Gebäude werden von der Errichtung von Wohneinheiten nicht direkt betroffen. Auf dem Gelände befindet sich lediglich ein Unterstand für landwirtschaftliche Maschinen. Der Unterstand ist aus einer einfachen Balkenkonstruktion mit Faserzementwellplatten als Dach und Wände gebaut. Im Rahmen der Ortsbegehung fanden sich keine Hinweise auf eine Besiedelung durch Vögel oder Fledermäuse.

Die Konstruktion des Unterstandes bietet ebenso keine Potenziale für Quartiere von Fledermäusen, so dass ein Abriss den Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.

Das Gelände wird aber von Gebäude bewohnenden Arten, die an benachbarten Gebäuden leben, genutzt. Bei der Ortsbegehung am 31. Mai jagten mindestens 4 Mehl- und Rauchschnalben über den Grünflächen. Es wird angenommen, dass die Brutplätze der Schnalben in den landwirtschaftlichen Gebäuden westlich der Freifläche liegen. Ebenso ist anzunehmen, dass sich an den umliegenden Gebäuden Quartiere von Fledermäusen befinden und das Gelände nachts von Fledermäusen zur Jagd genutzt wird. Auch weitere Arten, wie Turmfalke oder Schleiereule sind als Nahrungsgäste möglich.

Durch die Umgestaltung des Geländes mit der Errichtung von Gebäuden und der Anlage von Ziergärten ist eine Verringerung der Biomasse an Fluginsekten und ebenso an Kleinsäugetern zu erwarten. Die Entwicklung von Wohneinheiten bedeutet somit eine Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit für diese Arten. Für Schnalben ist es insbesondere bei nasser Witterung wichtig, Grünlandflächen in der Nähe der Brutstätten zu haben, damit die Jungvögel während Regenphasen ausreichend versorgt werden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Liegewiesen des Freibades ausgedehnte Grünlandflächen darstellen. Ebenso befinden sich südlich der Osterwicker Straße Grünlandflächen in der Berkelaue, die ebenfalls von Schnalben, Fledermäusen und weiteren planungsrelevanten Arten genutzt werden können.

Die überplante Grünfläche wird daher nicht als essentielles Nahrungshabitat für Schnalben und Fledermäuse und andere planungsrelevante Arten angesehen.



Für Gebäude bewohnende Arten ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ableitbar.

Es ist somit wünschenswert aber nicht unbedingt erforderlich, die entstehende Ausgleichspflichtung im Rahmen der Eingriffsregelung für die Anlage von ungedüngten Grünlandflächen zu nutzen, um den lokalen Populationen gefährdeter Arten ein Nahrungshabitat anzubieten (vgl. Kap. 7.3)

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ [keine]	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

6.5 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Es liegen keine Hinweise auf eine populationsrelevante Schädigung dieser Arten durch die geplanten Eingriffe vor, auf eine vertiefende Betrachtung wird daher verzichtet.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung, ist es aber erforderlich jegliche Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

7.1 Erhalt einer Baumhecke

Am Rand der überplanten Fläche stockt eine Hecke aus Birken und Bergahornen mittleren, z.T. älteren Buchen. Diese Hecke ist als Nistplatz für Vögel und Leitlinie für Fledermäuse zu erhalten. Die Entnahme einzelner Bäume im Winter stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion dar.

7.2 Gehölzfällung im Winter

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. durchzuführen.

7.3 Abbruch von Gebäuden

Der Schuppen im Untersuchungsgebiet wurde überprüft und ist ohne weitere Auflagen zum Abbruch freigegeben. Sollten weitere Gebäude in Anspruch genommen werden, sind diese vor einem Abbruch im Rahmen des Antragsverfahrens artenschutzfachlich zu überprüfen.

8 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- Anlage von extensiv genutzten Grünlandflächen: Die geplante Innenverdichtung der Stadt Billerbeck hat eine Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit von Arten der Siedlungen und Siedlungsrandlagen zur Folge. Insbesondere Schwalben und Fledermäuse verlieren einen Nahrungsquelle, die nah an den in Gebäuden befindlichen Quartieren liegt.

Im Rahmen der Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung (§ 15ff. BNatSchG) sollten daher vorwiegend Grünlandflächen in der Nähe von Siedlungsstrukturen angelegt werden.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Erhalt einer Baumhecke**
- **Gehölzfällung im Winter** (gem. § 39 BNatSchG nur vom 01.10. bis zum 29.02.)
- Artenschutzfachliche Überprüfung weiterer Abbruchgebäude im Rahmen des Antragsverfahrens

für die Entwicklung von Wohnbauflächen auf einer Pferdeweide innerhalb der geschlossenen Bebauung in Billerbeck artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden artenschutzrechtlich nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den

Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNATSCHG verstoßen wird.

10 Artenschutzrechtliche Protokolle

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

11 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2016a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 25.05.2016).
- LANUV NRW (2016b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 25.05.2016).
- LANUV NRW (2016c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“.
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (abgerufen am 25.05.2016).
- MKULNV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be "O. Miosga".

(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Krämer".

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe